

**Marktgemeinde  
GURK**

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN

KÄRNTEN



9342 Gurk, Dr. Schnerich Straße 12  
Tel. 04266-8125 Fax 04266-8125-5

E-Mail: [gurk@ktn.gde.at](mailto:gurk@ktn.gde.at)

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 30.11.2021,  
Zl. 902/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr  
2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-  
GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird  
verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.932.600,--
Aufwendungen:	€ 3.828.000,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 102.100,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 206.700,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.500.300,--
Auszahlungen:	€ 3.508.800,--

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 8.500,--

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlags, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 200.000,--

### **§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.12.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

RegR Ing. Wuzella Siegfried

Anschlag am: 01.12.2021  
Abnahme am: 15.12.2021

